

DRV-*Magazin*

Informations-Zeitschrift für Turnierfachleute



SCHWERPUNKTTHEMA

VIELSEITIGKEIT

Immer eine gute Idee: Individuelle Boxenschilder!

Machen Sie sich oder Ihren Freunden eine Freude – mit einem individuellen Boxenschild! Wir setzen Ihre Wünsche geschmackvoll um und gestalten Ihnen einen echten Hingucker für die Stallgasse.

Aus hochwertigem Acrylglas gefertigt sind die Boxenschilder nicht nur schön, sondern auch wetter- und bruchfest sowie pflegeleicht. Individuelle Boxenschilder – immer eine gute Idee!

**Preis pro Boxenschild:
39,90 € zzgl. Porto**



BOXENSCHILDER UND MEHR!

www.pemag.de

Ansprechpartnerin:

Jessica Paaß

jp@pemag.de

Tel. 02173-3945953

Informationen und Bestellungen:

PEMAG – Pferdesport Service und Marketing AG

Weißenstein 52

40764 Langenfeld

www.pemag.de


PEMAG

Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Grüne Saison läuft auf Hochtouren – und wir Richter verbringen wieder viele Wochenenden am Richtertisch. Dabei erleben wir viel Schönes, manchmal aber auch Erschreckendes oder Scurriles. Über all dies tauschen wir uns mit unseren Kollegen aus, teilen unsere Erfahrungen und Meinungen zu den verschiedensten Themen.



Kurz vor Beginn der Freiluftsaison bot auch die Mitgliederversammlung der Deutschen Richtervereinigung einmal mehr Gelegenheit für ein Wiedersehen oder ein Kennenlernen, aber auch für Weiterbildung – und nicht zuletzt für rege Diskussionen. Und diese wurden auch geführt, nachdem die offiziellen Punkte der Tagesordnung abgearbeitet worden waren. Hier stand unter anderem die Nachwahl für den Schriftführer im Vorstand an, dem in dieser Position ab sofort Simone Bothe angehört. Auch in die Fachausschüsse Nachwuchsförderung und Vielseitigkeit wurden mit Martin Kröninger (FA Nachwuchs), Sonja Theis (stellvertretende FA-Leiterin Vielseitigkeit), Johannes Gruben, Rüdiger Rau und Alexander Schade (alle FA VS) neue Mitglieder gewählt.

Die erste hitzige Debatte folgte, als es um einen Antrag auf Erstellung von Videomaterial für Stilspringprüfungen und Springpferdeprüfungen ging. Fazit: Es wird Material erstellt, einen finalen Termin für dieses Projekt gibt es aber (noch) nicht.

Auch das anschließende APO 2020-Seminar erhitzte die Gemüter. Allzu deutlich wurde hier, dass es gerade in Bezug auf den Richter Vorbereitungsplatz wie auch auf den Pferdeführerschein noch viele offene Fragen gibt. Auch die abschließenden Gutachter-Seminare machten auf einen bisherigen APO-„Makel“ aufmerksam. Denn bisher gab es hier keine genauen Vorgaben, wie ein Gutachten durchzuführen ist, was zu unterschiedlichen Vorgehensweisen in den verschiedenen Landesverbänden geführt hat.

Nach der Saison 2019 ist vor der Saison 2020 – und damit auch vor dem Inkrafttreten der neuen APO. Spätestens im Herbst, nach Beendigung der Grünen Saison, sollten wir Richter uns also wieder intensiv mit den Änderungen dieses Regelwerks auseinandersetzen. Bis dahin wünsche ich erstmal vor allem eines: Viel Kompetenz am Richtertisch, aber auch genauso viel Vergnügen!

Ihr



Eckhard Wemhöner

Inhalt

- 3 Editorial
TITELTHEMA: VIELSEITIGKEIT
- 4 Das Geländeaufbauheft ist neu erschienen!
- 5 **Zur Gewinnung von Turnierfachleuten**
- 6 **Neue Dressuraufgaben**
- 7 **Zur Durchführung von Prüfungen von Turnierfachleuten**
- 8 **Kandare oder Trense**
- 9 **Was ist „gefährliches“ Reiten?**
- 11 **Aufgaben von Turnierfachleuten**
- 14 **Sicheres Geländereiten – heute anders als früher?**
- 15 Namen + Nachrichten

Impressum

Herausgeber:

Deutsche Richtervereinigung e.V.

Vorsitzender: Eckhard Wemhöner

Geschäftsstelle: Joachim Geilfus

Nordhäuser Str. 57, 37115 Duderstadt

Tel.: +49 (5527) 98840

Fax: +49 (5527) 988411

E-Mail: Vorstand3@drv-online.de

Konto: Hypovereinsbank

Konto-Nr. 7 304 868, BLZ 200 300 00

www.drv-online.de

Redaktion:

PEMAG – Pferdesport Service u. Marketing AG

Meike Jakobi

Weißenstein 52, 40764 Langenfeld

Mobil: +49 (178) 7 25 45 24

Fax: +49 (2173) 3 94 59 58

E-Mail: mj@pemag.de

Erscheinungsweise: Alle zwei Monate

Gestaltung:

ProSatz Communication GmbH & Co. KG

Konrad-Zuse-Ring 2

41179 Mönchengladbach

Tel.: +49 (2161) 57 30 - 0

Fax: +49 (2161) 57 30 - 10

www.prosatz.de, E-Mail: info@prosatz.de

Gesamtherstellung:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH

Geschäftsführer:

Johannes Werle, Patrick Ludwig,

Hans Peter Bork, Matthias Körner

Zülpicher Straße 10, 40196 Düsseldorf

Leitung Corporate Publishing:

Sebastian Hofer

Produktmanagement Corporate Publishing:

Sarina Ihme

Tel.: 49 (211) 505 - 2404

E-Mail: sarina.ihme@rheinische-post.de

Redaktionsschluss für das DRV-Magazin 04/2019 ist am 26.06.2019!

Zum Titelbild:

Das dritte DRV-Magazin im Jahr 2019 beschäftigt sich intensiv mit dem Schwerpunkt Vielseitigkeit.

Foto: Lafrentz

Das Geländeaufbauheft ist neu erschienen!



Seit Anfang Februar gibt es nun die lang herbeigesehnte neue Auflage des Geländeaufbauheftes, welches sich nicht nur mit dem Bau von Geländestrecken beschäftigt, sondern auch hilfreiche Hinweise gibt für die Abnahme einer Strecke durch die Richter und/oder TD. Mit diesem Artikel sollen Ihnen die Änderungen und Ergänzungen nahegebracht werden.

Die Überarbeitung wurde nach nunmehr zwölf Jahren notwendig, weil in den letzten Jahren neue Erkenntnisse in puncto Sicherheit und in einigen Bereichen gegenüber den Inhalten zum „alten“ Heft auch vertiefendere Erkenntnisse (z.B. insbesondere beim Messen und bei den deformierbaren Hindernissen) herausgearbeitet wurden.

An den maßgeblichen Stellen sind TD-Aufgaben eingefügt und auch ein Bereich „Technische Hindernisse“ ergänzt worden. Es werden auch Hinweise zu den Wahrnehmungen durch das Pferd in Bezug auf die Gestaltung von Hindernissen gegeben.

Unter dem Abschnitt **Allgemeine Grundsätze zum Geländebau** geht das Heft auf Folgendes besonders und vertiefend ein:

- es wird immer wieder hingewiesen auf das notwendige Vertrauen zwischen Pferd und Reiter;
- die Sicherheitsaspekte beim Bau und der Abnahme von Strecken werden hervorgehoben.

- Es ist zu beachten, dass alle Prüfungen bis Klasse L vornehmlich **„ausbildenden“** Charakter haben und weniger selektiv gestaltet werden sollten.
- In der Klasse M sollten Aufgaben enthalten sein, die überprüfen, ob das Reiter-Pferd-Paar ggf. auch reif für die Kl. S ist.

Ergänzungen wurden vorgenommen bei Fähigkeiten und Fertigkeiten (vorher: Eigenschaften) **des Reiters wie z.B.:**

- Fähigkeit, das Pferd beim Anreiten eines Sprunges in gleichmäßigem Rhythmus im Gleichgewicht („vor sich“) zu behalten,
- Fähigkeit, das Pferd auf der richtigen Linie im angemessenen Tempo an den Sprung zu reiten und es in der Anreitephase nicht zu stören.

Dies sind nur zwei Beispiele, die dann auch Rückschlüsse ziehen auf die Art der Hindernisse.

Im Zusammenhang mit der oben bereits erwähnten Technik im Geländekurs werden hier insbesondere Hinweise gegeben:

- zu dem Gerittensein des Pferdes,
- dass in niedrigeren Klassen beim Hindernis möglichst nur eine Aufgabe gestellt werden soll,
- dass erfolgreiches Absolvieren von technischen Aufgaben zumeist eine Verbesserung der Sicherheit zur Folge hat.

In dem Abschnitt **Konzeptionelle Planung der Geländestrecke** ist eine Erweiterung zu folgenden Punkten vorgenommen worden:

- Linien zum letzten Sprung
- Gleichgewichtsabfragung
- Geläuf
- Rhythmusgebung

- Umfeld der Hindernisse (Deko etc.)
- Deformierbare Hindernisse, insbesondere Anforderungen und Typen
- Ecken: messen der maximalen springbaren Breite

Dem Abschnitt **Grundsätzliche Zusammenhänge zwischen Sinnesorganen des Pferdes und dem Schwierigkeitsgrad der Hindernisse** ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen, denn auf den Aspekt, wie das Pferd nicht nur das Hindernis im Anritt, sondern auch sein Umfeld wahrnimmt, wird oft noch nicht genügend Rücksicht genommen. Dies muss den PC genauso beschäftigen wie den TD und die abnehmenden Richter.

Kaum Neues gibt es bei:

- Skizzen für den Bau von transportablen Hindernissen
- Teichbau
- Hinweise zum Werkzeug
- Planung einer Strecke

Bedanken möchte ich mich bei allen, die intensiv an der Neugestaltung (inhaltlich und auch optisch/visuell) des Heftes mitgewirkt haben.

Die Verfasser wünschen viel Spaß bei der „neuen“ Lektüre verbunden mit der Hoffnung, dass sie Anregungen gibt zu einer erfolgreichen und sicheren Erstellung von Geländestrecken.

Burkhard Beck-Broichsitter

Zur Gewinnung von Turnierfachleuten

in der Vielseitigkeit im Hinblick auf die APO 2020

Keine reiterliche Disziplin hat sich in den letzten etwa 20 Jahren derart verändert wie die Vielseitigkeit. Und auch schon in der Vergangenheit waren die Turnierfachleute in unserem Sport stets besonders gefordert mit den äußerst komplexen Aufgaben in allen Teildisziplinen, v.a. natürlich in den Geländeprüfungen. Daher war es nicht verwunderlich, dass sich die Anzahl der bewährten Busch-Experten stets in engen Grenzen hielt und sich daher auch die Anzahl der Turniereinsätze auf einen recht kleinen Kreis von eher erfahrenen Kollegen/innen beschränkte. Mit den Altersbegrenzungen national und international sind bereits etliche wertvolle Richter/innen ausgeschieden und weitere werden ihnen in naher Zukunft folgen. Daher ist es besonders wichtig, dass wir in ganz naher Zukunft in der Lage sind, neue interessierte Nachfolger/innen zu finden, sie auszubilden und aufzubauen.

Unter diesem Aspekt hat der FA der DRV in Kooperation mit den LKs und der FN Initiativen entwickelt, um auch vermehrt Ausbildungs- und Prüfungsmaßnahmen bundesweit anbieten zu können. Siehe hierzu auch den folgenden Beitrag zur Durchführung von Prüfungen für Turnierfachleute in der Disziplin Vielseitigkeit, der seit bereits 2017 inhaltlich mit allen beteiligten Institutionen so abgestimmt ist.

Sofortmaßnahmen

Als Sofortmaßnahme für die Gewinnung von potentiellen Vielseitigkeitsturnierfachleuten bietet der Fachausschuss einige „Schnupper“- und Infomaßnahmen an, bei denen die Interessierten mit den Aufgaben als Richter, PC oder TD vertraut gemacht werden sollen (also auch für Dressur- und Springoffizielle interessant, die ihren Horizont erweitern wollen):

- Sonntag, 5. Mai 2019 beim CCI** in Münster an der Westfälischen Reit- und Fahrschule,
- 31. Mai – 2. Juni in Wahlsdorf-Liepe
- 16. – 18. August in Hambach
- 21. – 22. September in Crostwitz-Horka

Weitere Fortbildungsmaßnahmen, ggf. mit Prüfungen, sind gesondert aufgeführt (siehe unten).

Richterprüfungen attraktiv machen

In den bislang vorliegenden Vorschlägen zur Änderung der APO hat sich für die Disziplin Vielseitigkeit nicht allzu viel geändert. Einerseits wurden natürlich die neuen, ab 1.1.2019 geltenden Prüfungsbezeichnungen für die internationalen Prüfungen übernommen (CCI*L/S bis CCI*****L/S) sowie einige Anpassungen an die LPO 2018 vorgenommen. Für die Gewinnung des dringend erforderlichen Richternachwuchses in unserer Disziplin ist es zunächst ganz besonders wichtig, dass die Eingangs- und

Grundprüfungen attraktiv gemacht und entsprechend beworben werden. Bei einigen potentiellen Richterkandidaten, die auf Grund ihrer Persönlichkeit und ihrer Vorerfahrungen, z.B. als Reiter/in oder Ausbilder/in für die Richteraufbahn geradezu prädestiniert wären, genießen die Ausbildung und Prüfung zum Richter keinen allzu guten Ruf. Das Image wird u.a. dadurch geschmälert, dass die Richterausbildung immer noch als sehr „verschult“, wenig praxisorientiert, sehr theorielastig und inhaltlich überfrachtet angesehen wird sowie die Prüfungen als nicht adäquat in der Ausbildung von Erwachsenen für ein Ehrenamt.

Die neue APO zeigt Möglichkeiten auf, diese Probleme zu vermeiden (z.B. Modulsysteme, Prüfungsgespräche statt „Ausquetschen“ von Wissen u.a.); man möchte hoffen, dass sie in der Praxis ausreichend umgesetzt werden; entscheidend ist natürlich auch, dass wir unsere angehenden Sachverständigen als zukünftige Richterkollegen/innen stets wertschätzend und auf Augenhöhe auf ihrem Ausbildungsgang begleiten.

Dies gilt natürlich grundsätzlich für den gesamten Nachwuchs der Turnierfachleute; in der sehr komplexen Disziplin Vielseitigkeit sind wir aber besonders darauf angewiesen, Nachwuchs zu gewinnen, der schon über eine recht hohe Kompetenz vor Aufnahme der Richtertätigkeit verfügt, um mit bereits gewonnenen Erfahrungen von Beginn an verantwortungsvolle Entscheidungen in Vielseitigkeitsprüfungen fällen zu können. Mangelnde Kompetenz auf Grund noch fehlender Routine kann in unserem

In der Vielseitigkeit müssen sich Turnierfachleute vor allem in der Teilprüfung Gelände äußerst komplexen Aufgaben stellen.



Sport schlimmere Folgen haben als in anderen Disziplinen. Daher sind wir alle aufgerufen, möglicherweise geeignete Kandidaten/innen zu suchen, sie anzusprechen und für ehrenamtliche Aufgaben im Turniersport zu gewinnen.

Sonderzulassungen

In unserer Disziplin kann es demnach auch im Einzelfall erforderlich sein, dass Landeskommissionen mit Ausnahmeentscheidungen Zulassungen zur Ausbildung und Prüfung für besonders geeigneten Kandidaten/innen ermöglichen. Insofern sind wir dankbar, dass die FN wieder, wie bereits in der Vergangenheit einige Male erfolgreich praktiziert, einen Sonderlehrgang anbietet für ehemalige Kaderangehörige und Landes- bzw. Bundestrainer. Sollte ausreichend Interesse bestehen, würde diese Maßnahme im November dieses Jahres stattfinden.

In den Zulassungsvoraussetzungen für Höherqualifikationen ist aus meiner Sicht die Qualität der bislang gezeigten Tätigkeit auf unterer Ebene deutlich wichtiger für die weitere Laufbahn als z.B. früher errittene Erfolge; dies gilt insbesondere für bereits bewährte Parcoureure, die vielleicht in der Vergangenheit kaum Möglichkeit hatten, sich sportlich zu bewähren, aber dennoch in der Lage sind, qualitätvolle und sichere Geländestrecken zu konzipieren und zu erstellen.

Neu: Höherqualifikation zum TD (VS)

Neu aufgenommen in die APO 2020 ist die Höherqualifikation des Technischen Delegierten (TD VL) zum TD (VS). Diese entspricht der internationalen Qualifikation, ersetzt diese aber nicht. Zu

dieser Höherqualifikation hatte es bereits eine erfolgreiche Pilotmaßnahme gegeben.

Aktueller Stand:

- Zulassungsvoraussetzungen: Nachweis, dass der Bewerber seit mindestens drei Jahren mit der TD-Qualifikation VL auf einer LK-Liste geführt wird, mindestens fünfmal als TD in der Klasse VL im Einsatz war und mindestens zweimal bei einem FEI-TD in VM/CCI*** oder höher assistiert hat; Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang vor der Prüfung;
- Prüfungsanforderungen: Abnahme aller Prüfungs- und Vorbereitungsplätze, Stallbereich; Beurteilung von Geländestrecken (Kl. M bzw. CCI***/*), Schwierigkeitsgrad, Sicherheitsaspekte etc.; Beurteilung der Infrastruktur von Veranstaltungen; Organisation von Kommunikation, Funkkreise, Kontrollzentren; Regelwerke national/international; Beurteilung von Fallstudien/Spezialfällen einschl. „gefährliches Reiten“; Auswertung von Vielseitigkeitsprüfungen, Risiko- und Ernstfallmanagement, Einweisung von Hilfsrichtern, rechnerische Auswertungen, Ergebniskontrollen, Ausfüllen/Erstellen von TD-Berichten, Sturzprotokollen, Watchlist etc.; Abhalten eines „Briefings“.

Die Idee ist, dass diese Prüfung zur Voraussetzung wird für eine Teilnahme an einem FEI-Level1-Seminar, welches eine zwingende Voraussetzung ist für den Einstieg in eine weitere internationale Laufbahn als TD, vergleichbar zu den Qualifikationen VS als Richter und PC.

Martin Plewa

Neue Dressuraufgaben im internationalen Vielseitigkeitssport

Auch wenn unser DRV-Magazin sich vornehmlich mit dem nationalen Turniersport auseinandersetzen sollte, macht es in der Disziplin Vielseitigkeit zunehmend Sinn, auch die internationalen Prüfungen und das ihnen zugrunde liegende Regelwerk zu betrachten. Denn es gibt immer mehr Veranstalter in Deutschland, die schon ab der Klasse L eher ein CCI**S (früher CIC*) anbieten. Nationale Vielseitigkeiten der Kl. M gibt es kaum noch, die der Klasse S werden meines Wissens gar nicht mehr ausgeschrieben. Inzwischen gibt es auch ein internationales Level auf A-Niveau (CCI*). Sinnvoller Hintergrund ist auch, dass für die Höherqualifikationen von Pferd und Reiter dann nur noch Leistungen und Erfolge auf internationalen Veranstaltungen gelten.

Eine Konsequenz dieser „Internationalisierung“ unseres Sports in Deutschland ist auch eine erforderliche Anpassung an die internationalen Dressuraufgaben, die derzeit redaktionell neu entwickelt werden. Nach der Abschaffung des Multiplikators des Dressurergebnisses, was den Einfluss der Dressur auf das Endresultat vermindert, ist es unser Anliegen, die Dressuraufgaben tendenziell etwas anspruchsvoller zu gestalten. Dies ist zunächst bei der neuen Olympiaaufgabe für Tokyo 2020 gelungen, die auch auf Grund ihrer zeitlichen Verkürzung (die Dressur soll möglichst an einem Wettkampftag abgehalten werden und nicht wie sonst üblich an zwei Tagen) eine recht schnelle, für unsere Verhältnisse auch etwas ungewöhnliche Lektionfolge enthält. Leider

sind auch bei uns die Schlussnoten grundsätzlich abgeschafft worden. Nach zähem Ringen wird es jedoch eine Schlussnote für Harmonie (mit weiteren Indikatoren) geben. Unser Vorschlag, von den bislang vier Schlussnoten zumindest die beiden letzten (Durchlässigkeit und Qualität des Reiters) zu erhalten und diese mit dem Koeffizienten zwei zu werten, fand bei der FEI leider keine Mehrheit.

Martin Plewa

Zur Durchführung von Prüfungen von Turnierfachleuten in der Disziplin Vielseitigkeit

Im Vergleich zu den Disziplinen Dressur und Springen bewirbt sich nur eine recht geringe Zahl von Turnierfachleuten für eine Grund- oder Höherqualifikation in der Disziplin Vielseitigkeit. Daher ist es für die Landeskommissionen in der Regel nicht zumutbar, Lehrgänge bzw. Prüfungen für diesen kleinen Interessentenkreis anzubieten, zu organisieren und durchzuführen und daher fand es bedauerlicherweise zumeist nicht statt.

Daher bietet sich der DRV-Fachausschuss Vielseitigkeit an (wie in den letzten Jahren bereits erprobt), Vorbereitungslehrgänge mit anschließenden Prüfungen für die jeweiligen APO-Qualifikationen zu initiieren, bei der Vorbereitung der veranstaltenden LK zu helfen und vor Ort zu organisieren.

Hierbei greift folgendes abgestimmte Prozedere:

1. Der Fachausschuss (FA) Vielseitigkeit schlägt Termine und Orte vor, bei denen Vorbereitungslehrgänge und Prüfungen zu Grundprüfungen (GL, TD, VL) bzw. Höherqualifikationen (VS, TD-VS) stattfinden können. Der FA teilt dies der FN, Abt. Ausbildung und Wissenschaft mit und klärt auch mit dem Veranstalter ab, ob es dort möglich ist.
2. FN Abt. Ausbildung und Wissenschaft informiert alle Landeskommissionen über die vorgesehenen Maßnahmen.
3. FN informiert ergänzend diejenige Landeskommission, in deren Bereich eine Prüfung stattfinden soll, und holt das Einverständnis der LK ein.
4. Die Prüfungsbewerber werden über deren zuständige LK der FN und der DRV-Geschäftsstelle benannt. Hiermit wird sichergestellt, dass nur Bewerber zu Prüfungen zugelassen werden, für die die Zustimmung der jeweils eigenen LK vorliegt.
5. Die DRV-Geschäftsstelle stellt sicher, dass die jeweiligen Termine rechtzeitig im DRV-Magazin und auf der DRV-Facebook-Seite veröffentlicht werden.
6. Der DRV-FA benennt einen Lehrgangsleiter (soweit erforderlich) bzw. Mitglied der Prüfungskommission als DRV-Vertreter, der gleichzeitig die Prüfungen vor Ort organisiert und in Abstimmung mit der gastgebenden LK und dem Veranstalter die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission einlädt.
7. Die FN Abt. Ausbildung stellt dem jeweiligen DRV-Vertreter rechtzeitig die erforderlichen Prüfungsjournale und Zeugnisse zur Verfügung. Diese werden nach der Veranstaltung

durch den DRV-Vertreter der FN zur Kenntnis und Ausstellung des Zeugnisses versandt. Die zuständige Landeskommission bzw. die Prüflinge erhalten von der FN das Prüfungsjournal.

Die Prüfungsbewerber zahlen an die DRV folgende Lehrgangs- bzw. Prüfungsgebühren:

VL-Richter u. PC (nur Prüfung): Euro 60,00
VS-Richter, -PC, -TD (nur Prüfung): Euro 90,00
GL und TD (einschl. 2-tägiger Vorbereitungslehrgang): Euro 120,00

Termine (Stand 10. April 2019):

- Grundprüfung und ggf. Höherqualifikation (mit Vorbereitungslehrgängen): Bad Segeberg, 4. – 6. Oktober
- Nur Höherqualifikation (mit Vorbereitung): Luhmühlen, 13. – 16. Juni

Weitere Informationen und Anmeldungen (über die jeweilige LK) an die FN, Herrn Reinhard Milchers, Abt. Ausbildung und Wissenschaft

Weitere DRV – Fortbildungsmaßnahmen:

- Norddeutsches Seminar für Viels.-Turnierfachleute am 2. – 3. November in Westerstede (LK Weser-Ems)
- Süddeutsches Seminar für Viels.-Turnierfachleute am 23. – 24. November in Forchheim (LK Bayern)
- Fortbildungsseminar anlässlich einer Veranstaltung am 13. – 15. September in Hannover-Langenhagen
- Evtl. FEI-Level-1-Seminar am 13. – 15. September in Hannover-Langenhagen (Anmeldung über zuständige LK an die FN)

Zu den nationalen Fortbildungsveranstaltungen sind auch interessierte Anwärter, Veranstalter etc. eingeladen. Anmeldungen erfolgen über die DRV.

Martin Plewa

Kandare oder Trense bei Dressurprüfungen in der Vielseitigkeit?

Meine Olympia-Richterkollegen Marylin Payne (USA), Christian Landolt (Schweiz) und ich haben Ende letzten Jahres einen Vorschlag vorgestellt, die bisher gültige Möglichkeit, in der Vielseitigkeitsdressur (ab CCI***) zwischen Kandare und Trense wählen zu können, ganz aufzuheben und abzuschaffen, zumindest bis einschließlich CCI****, und nur noch die Trensenzäumung zuzulassen.

Hintergrund ist die ganz klare Erkenntnis, dass die Kandare in der internationalen Vielseitigkeitsdressur nur sehr selten verwendet wird und nachweislich fast ausschließlich nur, um eklatante Rittigkeits- bzw. Durchlässigkeitsmängel zu kaschieren. Dies allein wäre noch unproblematisch, schließlich erkennen wir als Richter/innen den Missbrauch der Kandare und können diesen entsprechend beurteilen und bewerten. Es hat sich jedoch gezeigt, dass die in der Dressur schlecht ausgebildeten und auf Kandare gezäumten Pferde im Gelände wegen mangelnder Rittigkeit und Kontrollierbarkeit mit zum Teil sehr scharfen Zäumungen gestartet werden. Jeder erfahrene Ausbilder und gewissenhaft arbeitende Reiter weiß aber,

dass das Reiten mit scharfer Zäumung im Gelände zu erhöhtem Risiko führt. Zum einen ist es kaum möglich, ein Pferd im Gelände mit scharfer Zäumung, meist noch mit Hebelkräften verstärkt, dauerhaft im notwendigen Gleichgewicht „vor sich“ zu halten. Auch werden Ermüdungssignale schlechter gespürt, vor allem aber wird jede (störende) Zügelhilfe mit verstärktem Widerstand des Pferdes beantwortet. Auf freien Strecken führt das meist zu erheblichem Rhythmusverlust (gleichzeitig physiologischer Belastung, weil ein Pferd im Rhythmus des Galopps atmet!), in Verbindung mit Sprüngen meist zu erheblicher Beeinträchtigung der Wahrnehmung der Situation durch das Pferdeauge. Hat das Pferd auf Grund seiner im Vergleich zum Menschen ungünstigeren visuellen Wahrnehmung durch eine störende Reiterhand keine Möglichkeit, den Sprung aus einer gewissen Distanz zu erkennen und sich darauf einzustellen, kommt es in der Regel zu sehr risikobehafteten Sprüngen und Stürzen. Dies ist auch auf einer FE-DVD zur Sicherheit beim Geländereiten gut zu beobachten, wo zum Teil erschreckende Bilder und Stürze dargestellt werden, die allein dadurch entstanden sind, dass Rei-

ter ihre Pferde (Pferde überwiegend mit scharfer Zäumung) mit rückwärts wirkenden Zügelhilfen zu Widerständen provoziert haben und die Pferde dadurch keine Chance hatten, einen sicheren Sprung zu machen.

Wenn man weiß, dass ein Pferd auf Grund seiner Natur als Fluchttier nie fallen will, muss man realisieren, dass praktisch alle Stürze durch fehlerhafte Einwirkung unmittelbar vor der Absprunghase verursacht werden, fast immer Störungen durch die Reiterhand, Rhythmusstörungen, Tempoveränderungen, Verlust des Gleichgewichtes.

Reaktionen von Richtern und Aktiven

Die Reaktionen der internationalen Richterschaft sind weit mehrheitlich positiv und sie begrüßen die Abschaffung der Kandarenzäumung in der Vielseitigkeit. Erwartungsgemäß sind die Reaktionen aus dem Kreis der Aktiven umgekehrt, zum Teil mit kaum glaublichen Begründungen, dass zum Beispiel gerade die scharfen Gebisse die Sicherheit erhöhen würden und es in der



Die Dressuraufgabe wird in der Vielseitigkeit fast immer auf Trense geritten. Wird eine Kandare verwendet, dann fast ausschließlich nur, um eklatante Durchlässigkeitsmängel zu kaschieren.

Dressur eher besser wäre, wenn die Pferde zu tief und zu eng gehen, weil sie dann durchlässiger vorgestellt werden könnten.

Die Abwertung der Teildisziplin Dressur im internationalen Sport durch die Abschaffung des Koeffizienten 1,5 zeigt erste Konsequenzen derart, dass die dressurmäßige Gymnastizierung und das Erreichen guter Grunddurchlässigkeit schon auf dem ebenen Hufschlag vernachlässigt werden kann, weil man solche Mängel durch mehr Tempo im Gelände heutzutage eher kompensieren kann. Eine fatale Entwicklung, die der internationale Sport derzeit durchläuft. Ich kann nur hoffen, dass die Bedeutung der Dressur in unserer Sportart zumindest national hochgehalten wird und wir mit unserem Regelwerk in der Zukunft nicht die gleichen Fehler machen wie die FEI.

„Nein“ zur Kandare nur in der Vielseitigkeit

Unserer oben erwähnten Initiative, die Kandare in der internationalen Vielseitigkeitsdressur zu verbieten, liegt vor allem die Verbesserung der Sicherheit im Gelände zu Grunde und ist damit eindeutig zu unterscheiden von den Überlegungen aus

der Disziplin Dressur, hier auch in höheren Klassen eine Wahlfreiheit bezüglich der Zäumung Trense oder Kandare einzuführen. Im Dressursport halte ich diese Diskussion für völlig widersinnig. Schließlich ist es das Prinzip der Dressur, dass alle Reiter/innen ihre Pferde unter einheitlichen Voraussetzungen präsentieren müssen. Sie haben (außer in Kürprüfungen) ja auch keine Chance, zwischen verschiedenen Optionen bei Lektionen wählen zu können (statt einem fliegenden Wechsel bietet der Reiter drei einfache Wechsel an?). Die vermeintlich tiergeschützerische Argumentation, dass heutige Pferdemauler mit der Kandare zu viel Metall im Maul hätten und daher bei Kandarenzümmung unzufriedener wären, ist sehr gefährlich und kann nur vorgeschoben sein, ist zumindest nicht bis zu Ende durchdacht. Ist dann derjenige, der noch auf Kandare reitet, automatisch auf Grund der Wahl der Zäumung ein Tierquälerei? Wie begründen wir dann die exzessive Nutzung sehr unterschiedlicher, „beliebiger“ Zäumungen im Springsport? Dass die Pferdemauler bei den heutigen Pferden kleiner seien als bei den Pferden vor vielleicht 50 Jahren ist auch Unfug; schließlich waren immer, auch früher, sehr edle Pferde im Sport (von Chronos oder Pernod über Thyra, die Pferde der

deutschen Olympieequipen 1936 bis 1952, oft Trakehner Abstammung, aber auch später bis Marzog, Ahlerich oder Rembrandt). Es wurden früher sogar mehr Blut- bzw. Edelpferde im Spitzendressursport eingesetzt als heute. Umgekehrt waren in früheren Jahrzehnten die Kandarengebisse oft deutlich dicker als heute (damals bis 22 mm, heute in der Regel 16 mm). Es gibt aber aus meiner Sicht einen nachvollziehbaren Unterschied zwischen früher und heute: die Qualität des Reitens auf Kandare war, soweit ich mich erinnern kann und es aus der Literatur entnehmen kann, deutlich besser! Die Kultur des Reitens auf Kandare ist nicht nur in der Vielseitigkeit sehr verloren gegangen. Insofern kann ich damit leben, wenn das Reiten auf Kandare vielleicht erst ab Dressuren der Kl. M eingeführt wird; aber die Kandare zu „verteufeln“ ist schlichtweg der falsche Weg, schlechtes Reiten auf dieser Zäumung bzw. deren Missbrauch zu verhindern. Eher könnte ich mir vorstellen, dass im Dressursport Vorprüfungen bis zu höheren Klassen auf Trense zu reiten sind und nur die platzierungswürdigen reiten eine Aufgabe auf Kandare für die endgültige Rangierung.

Martin Plewa

Was ist „gefährliches“ Reiten?

Wie kann man es beurteilen und sanktionieren?

National wie international gibt es die Feststellung des „gefährlichen Reitens“ in der Geländeprüfung, die je nach Schwere unterschiedlich sanktioniert werden kann (gem. LPO mit 10 oder 25 Strafpunkten, notfalls auch mit Ausschluss aus der Prüfung). Tatsächlich ist dieser Sachverhalt oft nur schwer festzustellen, insbesondere, wenn man über die Geländestrecke nur sehr wenig Überblick bekommen kann. Denn es kann natürlich immer mal passieren, dass ein Reiter an einem Sprung oder in einer kurzen Folge eine unglückliche, gefährlich aussehende Situation erfährt, er aber ansonsten einen sicheren Ritt absolviert. Ist eine Geländestrecke aber sehr übersichtlich, ist es leichter, einen Gesamteindruck über die Sicherheit und Qualität der Ritte zu bekommen.

Zeigt ein Reiter bereits im ersten Streckenabschnitt deutliche Unsicherheiten, die auf ein weiteres Risiko im Verlauf der Strecke hindeuten, sollte sofort der Richter in der Funkzentrale (Kontrollzentrum) informiert werden. Er hat dann die Möglichkeit, seine Richterkollegen bzw. den TD zu bitten, ein weiteres Augenmerk

auf den gefährlich aussehenden Ritt zu lenken und ggf. den betroffenen Reiter anzuhalten. Einen evtl. erforderlichen Ausschluss kann nur die Richtergruppe vornehmen.

Beendet ein Reiter eine Geländeprüfung mit einem Ritt, der gefährliche Situationen enthielt, ist es unbedingt notwendig, den betroffenen Reiter unverzüglich zur Richtergruppe zu bitten, damit er nicht vorzeitig das Prüfungsgelände verlässt. Sollte der anhaltende Prüfungsverlauf ein direktes Gespräch nicht zulassen, wird man sich mit dem Reiter unmittelbar nach Prüfungsende verabreden. Natürlich sollte man dem Reiter sofort mitteilen, um was es bei dem anstehenden Gespräch geht, und ihm anbieten, sich vom Ausbilder oder von den Eltern begleiten zu lassen. Für ein erfolgreiches Ergebnis solch eines Gesprächs ist es vor allem bedeutsam, dass es zur Einsicht des Reiters führt und er lernt, seinen eigenen Ritt zu reflektieren. Allzu viele, v.a. noch unerfahrene Reiter, die möglicherweise sogar fehlerfrei die Geländestrecke beendet haben, können noch kein Gefühl dafür entwickeln, wie (gefährlich) sie tatsächlich geritten sind!

Und für uns ist es wichtig zu realisieren, dass schlechtes und gefährliches Geländereiten in der Regel im engen Zusammenhang stehen.

Kriterien gefährlichen Reitens

Welche Kriterien deuten nun auf ein gefährliches, zumindest risikobehaftetes Geländereiten hin? Zunächst ist es ganz einfach ein unsicherer, unausbalancierter Sitz, oft mit zu langen Bügeln, der den Reiter immer wieder entweder vor oder hinter die Bewegung bringt. Mangelndes Gleichgewicht ist übrigens statistisch erwiesen die mit Abstand häufigste Ursache für „Stürze“ bzw. das Herunterfallen eines Reiters (> 90 %).

Dann ist an „unkontrolliertes“ Reiten zu denken, was zumeist in zu hohem Tempo resultiert mit mangelnder Einwirkung zur Tempokontrolle. Aber nicht nur fehlende Reaktion des Pferdes auf die verhaltenden Hilfen, sondern auch auf die vorwärts treibenden Hilfen, z.B. bei der Ermüdung eines Pferdes kann zu sehr gefährlichen Situationen führen. Mangelnde Kontrolle kann auch zum Nichteinhalten der gewünschten bzw. geforderten Linie führen, im Einzelfall auch zum ungewollten Überspringen einer Umzäunung (ein gewolltes Überwinden einer Absperrung ist auf jeden Fall als gefährliches und dazu noch unsportliches Verhalten zu werten!).

Auch ständige Rhythmusunterbrechung im Geländegalopp, z.B. plötzliches Zurückziehen oder Beschleunigen zum Sprung ist gefährlich sowie die im anderen Beitrag (über die Kandare in der Dressur) beschriebene Situation, dass die (falsche) Einwirkung des Reiters vor einem Hindernis dem Pferd keine Chance mehr gibt, das zu springende Hindernis überhaupt wahrzunehmen. Auch das Springen aus extrem engen Wendungen, unnötig schräges Springen sowie zu forsches Tempo bei charakteristischen Anforderungen, die ein reduziertes Tempo erfordern, z.B. Wassereinsprünge, Tiefsprünge, Pulvermanns Grab (Coffin), sind als gefährlich einzustufen. Auch das Springen zusätzlicher Elemente, die nicht zum Kurs gehören, erhöhen das Risiko und sind damit sanktionsbedürftig.

Angemessene Sanktionen

Die Wahl der Sanktion hängt natürlich von der Situation im Einzelfall ab. Nachhaltig gefährliches Reiten über einen längeren Streckenverlauf erfordert das Anhalten und damit den Ausschluss des Teilnehmers. Dies insbesondere, wenn Reiter und Pferd den Anforderungen erkennbar gar nicht gewachsen sind oder das Pferd unkontrolliert wegrennt oder evtl. deutlich ermüdet oder gar erschöpft ist. Geringe Ermüdung gehört zum Sport dazu, auch wenn dieses Phänomen nach den ganzen Streckenverkürzungen, die es im Regelwerk der letzten Jahrzehnte gegeben hat, immer weniger zu beobachten ist. Bei starker Ermüdung verlangsamt das Pferd ungewollt deutlich das Tempo (Anhalten ist hier fast immer ratsam). Zu unterscheiden davon ist die Erschöpfung, wenn das Pferd überhaupt nicht mehr auf treibende Hilfen reagiert, möglicherweise in den Trab fällt und nicht mehr angaloppieren mag. In solch einem Fall ist ein Reiter nicht nur gefährlich geritten, sondern er hat sich auch dem Pferd gegenüber in tierschützerischer Hinsicht unfair verhalten, was eine zusätzliche Sanktion sinnvoll werden lässt.

25 Strafpunkte sind dann zu vergeben, wenn man auf Grund der gezeigten Leistung der Meinung ist, dass Reiter und Pferd den Anforderungen nicht oder kaum gewachsen waren und man damit verhindern will, dass das Ergebnis möglicherweise als ein Qualifikationsergebnis für höhere Anforderungen gelten kann.

Zeigt ein Reiter teilweise gefährliche Reaktionen oder z.B. oft eine falsche Tempowahl, liegt die Sanktionierung mit 10 Strafpunkten nahe. Leider wird von dieser Möglichkeit in der Praxis zu wenig Gebrauch gemacht. Sie könnte z.B. auch zur Anwendung kommen, wenn auf Grund falschen Reitens das System eines deformierbaren Sprunges ausgelöst wird. Für das Auslösen solch eines Systems gibt es national keine Strafpunkte (international 11 Minuspunkte); reitet jemand aber zu respektlos an solch einen deformierenden Sprung, kann oder sollte er mit 10 Punkten bestraft werden (können).

Gute Kommunikation erforderlich

Zur optimalen Umsetzung und Anwendung der Regeln für gefährliches Reiten ist es wichtig, dass die Richtergruppe so viele Informationen wie möglich aus der Geländestrecke erhält. Eine gute Funkkommunikation ist dazu unerlässlich sowie eine gute Aufgabenverteilung der Richtergruppe und des TD (ggf. mit Parcourschef) im Gelände. Am Ziel ist ein Richter solange nicht erforderlich, wie er von dem dort anwesenden Tierarzt angefordert wird, daher sollten sich möglichst alle verfügbaren Richter im Gelände aufhalten.

Nicht alle Hindernisrichter sind kompetent genug, gefährliches Reiten an ihrem anvertrauten Sprung zu beurteilen. Dennoch macht es Sinn, die Hilfsrichter bei ihrer Einweisung auch über dieses Thema aufzuklären und sie zu ermutigen, auch Zweifelsfälle zu riskantem Reiten an die Funkzentrale zu melden, damit der TD diesen Fällen nachgehen kann.

Immer häufiger werden im Gelände auch die Möglichkeiten der Videoaufnahmen mit Handy oder Tablet genutzt, z.B. beim Richten von schmalen Sprüngen. Auch solche Videosequenzen können herangezogen werden, wenn sie der Beurteilung von gefährlichem Reiten dienlich sein können. Muss eine Sanktion erfolgen, ist auf jeden Fall der betreffende Reiter auf die sog. Watchlist aufzunehmen. Hierzu gibt es inzwischen eine Art Informations- bzw. Merkblatt, das der FA Vielseitigkeit der DRV erarbeitet hat und an der Meldestelle zur Kenntnisnahme durch die Reiter zur Verfügung gestellt werden kann.

Martin Plewa



Aufgaben von Turnierfachleuten

in der Vielseitigkeit – Beispielsituationen

Nicht alle möglicherweise aufkommenden Einzelfälle können im Pferdesport durch die Paragraphen und Ausführungen der LPO und der Merkblätter abgedeckt werden. Daher ist zumeist neben der Kenntnis und der sachgerechten Anwendung des Regelwerkes ein gutes Gespür für eine sportliche Entscheidung erforderlich. Aber oft bereiten einigen Kollegen/innen auch die einfache Anwendung der bestehenden Regeln Probleme, weil sie sich zu selten damit beschäftigen. Daher hier einige Fragestellungen, die die Leser zunächst selbständig versuchen sollten zu lösen, bevor sie am Ende dieses Beitrages auf die Lösungsvorschläge schauen.

1. Ermittlung eines Dressurergebnisses (National VL):
Aufgabe VL3, max. 210 Punkte
 - a) Richten mit Gesamtnote: WN 6,8; Dressurergebnis?
 - b) Richten mit Einzelnoten: Richter bei C: 164. Bei B: 172, zu berücksichtigen noch einmaliges Verreiten. Dressurergebnis?

2. Stilgeländeritt Kl. A: Distanz: 2025 m; Tempo 450 m/Min.

Reiter A: Grundnote 5,8;
1 Vorbeilaufen bei 6a, eine weiteres bei 6b, eine Volte zwischen Sprüngen 8 und 9 (wegen mangelnder Kontrolle); gerittene Zeit: 4 Minuten 42,3 Sekunden; Ergebnis?

Reiter B: Grundnote: 7,2;
1 Verweigerung bei 12 mit Rumppler, dabei Zügel gerissen; Reiter sitzt ab, verknotet die Zügel, sitzt wieder auf und beendet die Prüfung in einer Zeit von 5 Minuten, 14,9 Sekunden. Ergebnis?

3. Platzierung in einem Geländeritt mit Stilwertung:
Reiter 1: 1 Verweigerung, innerhalb der BZ, WN 8,5
Reiter 2: 0 Hindernisfehler, Zeitüberschreitung 2,3 Sek., WN 7,2

Reiter 3: 0 Hindernisfehler, innerhalb der BZ, WN 4,8

Reiter 4: 1 Verweigerung, Zeitüberschreitung 1,4 Sek., WN 8,0

Reiter 5: 0 Hindernisfehler, innerhalb der BZ, WN 6,3

Reiter 6: 0 Hindernisfehler, Zeitüberschreitung 1 Min. 7,5 Sek., WN 7,8 (ab Sprung 6 mit einem Bügel weitergeritten)

Reiter 7: 1 Verweigerung; Zeitüberschreitung 96,3 Sek. WN 6,9 (heftiges Pferd, wurde mehrfach zum Trab pariert und in Volten abgewendet). Ergebnisse? Platzierung?

4. In einer L-Vielseitigkeit beträgt die Distanz in der Geländeprüfung 2990 m; Anzahl der Sprünge 30; es stehen auf der Starterliste 48 Paare; die Startintervalle betragen jeweils 2 Minuten. Bestzeit? Wie viele Stopp-Hindernisse bzw. Stoppzonen werden mindestens benötigt und wo sollten sie sich befinden?
5. Hindernis 7 war nicht als Stopphindernis vorgesehen. Dennoch muss die Funkzentrale wegen eines Vorfalles bei Sprung 8 einen Reiter dort anhalten. Leider befindet sich dort nur ein Hindernisrichter, der sich mit dem korrekten Stoppen eines Reiters nicht auskennt und dies daher auch nicht durchführen kann. Entscheidung?

6. Ein Reiter nähert sich mit versehentlich geöffneter Schutzweste dem Sprung 5 der Geländestrecke; der Hindernisrichter erkennt rechtzeitig die Situation und stoppt den Reiter, damit er die Schutzweste wieder korrekt schließen kann. Hierbei wird das Pferd unruhig und der Reiter bittet den Hindernisrichter, das Pferd kurz festzuhalten. Dies verweigert der Hindernisrichter, da er noch nie mit Pferden zu tun hatte und daher Angst vor Pferden hat. Hierdurch verzögert sich das Schließen der Schutzweste; nach dem Ritt bean-

tragt der Reiter, verloren gegangene Zeit vergütet zu bekommen. Entscheidung?

7. Beim Start weigert sich ein Reiter wenige Sekunden vor seiner Startzeit in die Startbox zu reiten; beim Abzählen der verbleibenden 5 Sekunden galoppiert der Reiter von außen durch eine schräg seitlich befindliche Lücke in der Startbox durch die Startlinie. Entscheidung?
8. An der Startbox wird eine elektrische Lichtschranke verwendet. Ein Pferd steht in der Startbox, steigt und braucht ca. 35 Sekunden, um die Lichtschranke zu passieren. Entscheidung?
9. Gemäß § 630, 1. LPO ist das Angebot einer offiziellen Geländebesichtigung für die Teilnehmer mit einer fachkundigen Person vorgesehen, in den Klassen E und A ist sie obligatorisch. Vor dem Gelände einer L-Vielseitigkeit geht der TD, ein erfahrener ehemaliger Kaderreiter, die Strecke mit einigen Reitern ab. Auf eine Anfrage, wie viele Galoppsprünge in der Kombination 14 a -14b am besten zu reiten seien, empfiehlt der TD, sie mit sechs Galoppsprüngen zu reiten. Einer der an der Begehung beteiligten Reiter hält sich daran, hat aber eine Verweigerung, weil für sein Pferd die Distanz zu weit wurde. Nach dem Ritt beantragt der Reiter, ihm die 20 Strafpunkte zu erlassen, weil er sich an die Empfehlung der „offiziellen“ Geländebesichtigung gehalten habe. Entscheidung?
10. In einer L-Vielseitigkeit befindet sich eine Kombination 15a (Wassereinsprung) und 15b (schmaler Sprung direkt hinter dem Wasser aus einer Wendung zu springen); der Abstand der beiden Elemente beträgt ca. 25 m; Teil 15b ist beim Anritt von 15a nicht zu erkennen, weil es hinter

einem Gebüsch steht. Der Reiter 25 der Prüfung reitet am Sprung 15b vorbei, die (recht kleine) Nummer ist nicht sichtbar, weil von Schlamm und Wasser stark verschmutzt. Am Ende der Prüfung wird der Reiter wegen des Auslassens von 15b disqualifiziert. Der Reiter beschwert sich, weil der Sprung ja gar keine sichtbare Nummer gehabt habe. Entscheidung?

- 11.** In einer Geländestrecke befindet sich zwischen den Hindernissen 11 und 12 ein Pflichttor. Reiter A vergisst, nach Überwinden von Hindernis 11, das Pflichttor zu passieren, wird aber noch vor Hindernis 12 von Zuschauern auf den Fehler lautstark aufmerksam gemacht; er reitet zurück, zunächst von der falschen, dann von der richtigen Seite durch das Pflichttor hindurch und setzt seinen Ritt bei Sprung 12 fort. Reiter B vergisst ebenfalls das Pflichttor, hat bereits Hindernis 12 überwunden, bis er das Verpassen des Pflichttores bemerkt; er dreht um, reitet korrekt durch das Pflichttor und

setzt bei Sprung 13 den Ritt fort. Entscheidungen?

- 12.** Im Abschluss-Springen einer großen Vielseitigkeit kommt bei einem der führenden Reiter ein Hund auf den Turnierplatz gerannt und jagt hinter dem Pferd her, das sich zunächst nicht beeinflussen lässt. Vor der letzten dreifachen Kombination kürzt der Hund den Weg ab und befindet sich nun vor dem Pferd. In der Kombination fallen zwei Stangen.
- 13.** Bei einer Veranstaltung stand die Kombination 9a – 9b direkt neben einem Bahnübergang, der in etwa 20 minütigem Rhythmus von Zügen passiert wurde. Ein Teil der Reiter hat die Besorgnis geäußert, dass Pferde durch die herannahenden Züge und das Passieren des Bahnübergangs irritiert werden könnten und bat darum, die Kombination aus der Prüfung heraus zu nehmen, was Richtergruppe, TD und Parcourschef aber ablehnten, weil es sich um eine sehr aussagefähige und

sehr aufwendig gestaltete Kombination handelte. Entscheidungsmöglichkeiten? Begründungen?

- 14.** Bei einer Verfassungsprüfung wird ein etwas klamm erscheinendes Pferd mit reichlich kurzem Zügel vorgestellt. Die Richtergruppe bittet um erneute Vorstellung mit längerem Zügel. Dabei „zuppelt“ die Reiterin permanent am Zügel. Für ein drittes Vorstellen ermahnt die Richtergruppe die Reiterin, ihr Pferd nicht derart mit den Zügeln zu beeinflussen. Beim dritten Vortraben hält die Reiterin (mit ausreichend langem Zügel) den Pferdekopf nach unten links gezogen und hilft dann mehrfach mit der Gerte treibend nach. Entscheidungsmöglichkeiten?
- 15.** Bei einer Verfassungsprüfung kann eine Reiterin ihr Pferd kaum beherrschen; das Pferd ist kaum zum Trab zu beruhigen und auf der Vorföhrbahn zu halten. Zudem stolpert die Reiterin immer wieder, weil sie in den gewählten „Stiletto“ gar nicht richtig im Gleichgewicht laufen kann.

Lösungsvorschläge für die Fallbeispiele 1 – 14

- Zu 1.** a) $WN\ 6,8 = 68\%$
 $68 - 100 = -32$ $1,5 \times (-32) = -48$ Punkte

- b) Summe Richter C plus Richter B jeweils minus 2 für Verreiten;
 $162 + 170 = 332$ Pkt.
 $332 \times 100 : 420 = 79,05\%$
 $79,05 - 100 = -20,95$
 $1,5 \times (-20,95) = -31,425$
 Dressurergebnis abgerundet gem. LPO: - 31,4 Punkte

- Zu 2.** EZ: $2025 \times 60 : 450 = 270$ Sekunden (4 Min. 30 Sek.)

Reiter A: Abzug von WN 5,8: 2,5 für die beiden Hindernisfehler bei 6a und 6b, Zeitüberschreitung 12,3 Sekunden, d.h. Abzug von 1,3; Endergebnis WN 2,0
 (Die Volte zwischen Hindernissen wird nicht „bestraft“, kann bei mangelnder Kontrolle aber in der Beurteilung berücksichtigt werden).
 Reiter B: Abzug von WN 7,2: 0,5 für eine Verweigerung; Zeitüberschreitung 44,9 Sekunden, d.h. Abzug 4,5; Endergebnis WN 2,2

(Das Absitzen zum Korrigieren der Ausrüstung gilt nicht als „Sturz“ [(LPO §643,1.a)])

- Zu 3.** Ergebnisse:
 Reiter 1: 20 Strafpunkte, WN 8,5
 Reiter 2: 1,2 Strafpunkte für Zeitüberschreitung, WN 7,2
 Reiter 3: 0 Strafpunkte, WN 4,8
 Reiter 4: 20,8 Strafpunkte für Verweigerung und ZÜ, WN 8,0
 Reiter 5: 0 Strafpunkte, WN 6,3
 Reiter 6: 27,2 Strafpunkte für Zeitüberschreitung, WN 7,8
 Reiter 7: 58,8 Strafpunkte für Verweigerung und ZÜ, WN 6,9
 Für die Platzierung ist zunächst das reine Geländeergebnis relevant, nur bei Fehlergleichheit entscheidet die Wertnote; also:
 1.: Reiter 5; 2.: Reiter 3; 3.: Reiter 2; 4.: Reiter 1; 5.: Reiter 4; 6.: Reiter 6; 7.: Reiter 7.
 Anmerkungen: Reiten mit einem Bügel müsste evtl. angehalten werden, wenn die Sicherheit gefährdet ist; wenn nicht, weiter reiten lassen, aber nicht besonders berücksichtigen, weder positiv noch negativ; eine WN

von 6,9 bei Reiter 7 erscheint zu hoch bei den Anmerkungen zur mangelnden Kontrolle (gefährliches Reiten?).

- Zu 4.** Bestzeit: $2990 \times 60 : 520 = 345$ Sekunden (5 Min. 45 Sek.);
 Bei Startintervallen von 2 Minuten sind in der Regel bis zu 3 Reiter auf der Strecke; jeden Einzelnen muss ich anhalten können, also brauche ich mindestens drei Stopp-Hindernisse oder Stoppzonen, die jeweils weniger als 2 Minuten voneinander entfernt sein müssen, also z.B. den ersten nach ca. 900 m, den zweiten nach ca. 1800 m, den dritten bei ca. 2700 m. Es hat sich (aus Personalgründen) bewährt, bestimmte, leichtere Einzelsprünge als Stopphindernisse auszuwählen und nicht zusätzliche Stoppzonen zwischen Hindernissen einzurichten.

- Zu 5.** Nach LPO kommt hier nur eine zusätzliche Platzierung in Betracht, da es sich um einen „Fehler“ des Veranstalters handelt, den der Reiter nicht zu

verantworten hat. Will man es einfach machen, wird bei diesem Reiter angenommen, er sei innerhalb der Bestzeit geblieben; genauer wäre, ihm nur für die Strecke zwischen den Hindernissen 6 und 7 Bestzeit zu unterstellen und ansonsten die regulär gerittene Zeit zu berücksichtigen; dies würde aber voraussetzen, dass man an allen oder zumindest mehreren Hindernissen die Zeiten gemessen und notiert hat, zu denen der Reiter diese Sprünge passiert hat. Dieses Verfahren ist bei etwas bedeutenderen Prüfungen bereits Usus, auch dank eines recht simplen Zeitmessungssystems („Optimum Time“).

Zu 6. Für die korrekte Ausrüstung zwischen Start und Ziel ist der Reiter verantwortlich. Das Springen im Gelände mit nicht sitzender Schutzweste führt zum Ausschluss. Die zum Korrigieren der Ausrüstung erforderliche Zeit wird nie vergütet. Hätte der Hindernisrichter das Pferd festgehalten, hätte der Reiter wegen Inanspruchnahme unerlaubter fremder Hilfe eliminiert werden müssen.

Zu 7. Kommt es hier zu einem „Frühstart“, muss nur die Zeit bei Passieren der Startflaggen gemessen und berücksichtigt werden. Hier ist aber möglicherweise noch der unreiterliche Versuch eines „fliegenden“ Starts zu beurteilen, um sich als Reiter einen Zeitvorteil zu verschaffen. Ist die Situation in diesem Sinne eindeutig und kann der Reiter noch vor Überwinden des ersten Sprungs zurückgeholt werden, muss dieses geschehen; die Zeit wird dann ab der offiziellen Startzeit gemäß Starterliste gemessen. Ist ein Aufhalten des Reiters vor dem ersten Sprung nicht mehr möglich, muss die Richtergruppe nach Untersuchung durch den TD entscheiden, wie sie mit diesem Fall sportlich bzw. disziplinarisch umgeht.

Zu 8. Im Moment der offiziellen Startzeit gemäß Starterliste befindet sich das Pferd gem. LPO auf der Geländestrecke, auch wenn es noch nicht die Startlinie passiert hat; dies würde auch gelten, wenn das Pferd sich bei dem

Ungehorsam wieder aus der Startbox heraus bewegt hat. Entscheidend beim Gebrauch einer elektrischen Lichtschranke beim Start ist, dass der Startrichter im Moment der offiziellen Startzeit auch die Lichtschranke, z.B. mit seiner Hand auslöst, damit die Zeit entsprechend anläuft. Eine „Backup“-Zeit zu nehmen, z.B. mit einer Funkuhr, ist beim Start in jedem Fall sinnvoll.

Zu 9. Ganz klar: einen Fehler hat immer der Reiter zu verantworten und er kann nicht auf jemand Anderen abgeschoben werden. Aber diese LPO-Regelung ist auf jeden Fall sehr sinnvoll, wird leider aber nicht im gewünschten Maße angenommen. Dies ist völlig anders im Ausland, wo solche Begehungen auch Nichtstarter immer wieder anlocken.

Zu 10. Wenn zur Geländebesichtigung die Nummerierung am Sprung 15b korrekt angebracht und sichtbar und sie auch auf der Geländeskizze enthalten war, hat der Reiter keinen Anspruch darauf, dass sie in gleicher Weise sichtbar im Verlauf der Prüfung erhalten bleiben muss. Einspruch erfolglos.

Zu 11. Beide Reiter sind zu eliminieren; Reiter A wegen Annahme von unerlaubter fremder Hilfe, unabhängig davon, ob gewollt oder ungewollt, Reiter B wegen Nichteinhaltens der richtigen Reihenfolge von Passieren des Pflichttores und Springen des folgenden Hindernisses, auch wenn er die Sprünge selbst in der richtigen Abfolge überwunden hat.

Zu 12. Dieser Fall ist aufgetreten in einer großen internationalen Vielseitigkeit, wo zusätzlich zur Richtergruppe eine qualifizierte FEI-Springrichterin auf dem Turm eingesetzt war. Die Richtergruppe hat die acht Strafpunkte in der Kombination unberücksichtigt gelassen, was zunächst eine sportliche Entscheidung im Sinne des Reiters war. Nach einer anschließenden Diskussion mit dem TD kam man jedoch zu der Überzeugung, dass der Reiter vorher hätte angehalten werden müssen, weil die erkennbare Störung durch den Hund

auch ein erhöhtes (Sturz-)Risiko für Pferd und Reiter impliziert hat. Das Anhalten wäre in jedem Fall die bessere, weil sicherere Variante gewesen, wie sie ggf. auch im Gelände bei entsprechender Situation angemessen gewesen wäre.

Zu 13. Nur ein Teil der Reiter hatte interveniert, dennoch hat diese Fragestellung Sicherheitsrelevanz. Sinnvolle (gewählte) Lösung: es wurde in ausreichender Entfernung vor der Kombination eine zusätzliche Stopp-Zone eingerichtet; näherte sich ein Zug, wurde vor der Stoppzone dies durch einen roten Kegel angezeigt. Die Reiter hatten dann die freie Entscheidung, weiter zu reiten oder in der Stoppzone anzuhalten. Beide Entscheidungsmöglichkeiten wurden genutzt; die Prüfung ging reibungslos zu Ende.

Zu 14. Grundsätzlich: gelingt ein Vortreiben, aus welchen Gründen auch immer, nicht so, wie die Regeln das vorsehen, besteht immer die Möglichkeit, das Pferd in die „Holdingbox“ zu schicken und dort untersuchen zu lassen, auch wenn es keine Unregelmäßigkeiten im Trab gezeigt haben mag. Dies allein schreckt manche Reiter/innen davon ab, ihre Pferde unsachgemäß vorzustellen, denn der Tierarzt in der Holdingbox hat wesentlich mehr Möglichkeiten, den Gesundheitszustand eines Pferdes zu überprüfen. Zusätzlich könnte man in dem beschriebenen Fall auch über eine disziplinarische Maßnahme nachdenken, wenn Anweisungen von Offiziellen des Turniers trotz entsprechender Hinweise nicht beachtet werden.

Zu 15. Das Pferd ist in die Holdingbox zu schicken und die Reiterin ist zu verwarnen wegen ihrer eigenen Gefährdung, die des Pferdes und der Richtergruppe, die nur durch plötzliches Ausweichen verhindern konnte, überrannt zu werden. Auch wenn es keine konkreten Vorschriften zur Ausrüstung der vorstellenden Reiter/innen gibt, ist eine Zweckmäßigkeit der Kleidung und des Schuhwerks zu erwarten.

Martin Plewa

Sicheres Geländereiten – heute anders als früher?



Ralf Ehrenbrink.

Wenn man mit Reitern, Trainern oder Richtern über den Geländesitz diskutiert, bekommt man den Eindruck, wir müssten neue Überlegungen anstellen und auch das Merkblatt zum Richten von Stilgelanderritten umformulieren oder völlig neue Gedanken in die Richtlinien einfließen lassen. Tatsächlich ist dies eine Diskussion um des Kaisers Bart und nur für diejenigen nachvollziehbar, die die bisherigen Richtlinien und Merkblätter weder gelesen noch verstanden oder umgesetzt haben. Sehr häufig wird auch vom sogenannten Sicherheitssitz gesprochen, der sich vom schulmäßigen Geländesitz unterscheiden soll. Tatsächlich können die Kriterien des richtigen Sitzes zwischen und an den Sprüngen im Gelände bleiben, wie sie beschrieben sind: es sind Gleichgewicht, Losgelassenheit und Eingehen in die Bewegungen des Pferdes, Kriterien, wie sie auch für den Dressur- und Springsitz gelten. Um alle Gleichgewichtsanforderungen im Gelände sicher zu erfüllen, gibt es einige Punkte, in denen sich der Geländesitz von der Grundposition des Springsitzes unterscheidet: wichtig ist der gegenüber dem Springsitz stärker verkürzte Bügel, der dem Reiter mehr Möglichkeiten bietet, sich den Bewegungen des Pferdes in höherem Tempo und bei unebenen Absprung- und Landstellen sowie Auf- und Absprüngen anzupassen; weiter ist wichtig der gut nach vorne – unten durchgetretene Bügel mit einer Unterschenkellage, die am Gurt oder leicht davor platziert werden darf. Diese Schenkellage ist ein guter „Stoßdämpfer“, um das Herunterfallen bei einem plötzlichen Stehenbleiben, Ausbrechen oder Rumpfen zu vermeiden. Fast alle „Herunterfaller“ auf Grund mangelnder Balance haben ihre Ursache in mangelndem Bügeltritt.

Der Reiter sollte es beim gut vorwärts galoppierenden Pferd auch nicht mehr nötig haben, den Schenkel hinter dem Gurt treibend einzusetzen; dann würde ausreichender Schub (manche sagen auch „Zug“) des Pferdes zur Vorwärtsbewegung und zum Sprung fehlen.

Weiter ist es wichtig, dass der Körperschwerpunkt des Reiters sich nicht unnötig von dem des Pferdes entfernt, was durch ein geschmeidiges Einwinkeln in den Hüftgelenken gelingt sowie durch ein tiefes Knie und ein gut nach unten durchfedern des Fußgelenk. Dann kann der Reiter auch relativ nah am Sattel bleiben, ohne im Sattel einzusitzen. Ein Gesäß, das unnötig hoch über dem Sattel ist, verleitet den Reiter, vor die Bewegung zu kommen und bei etwas großer oder zu kleiner Absprungdistanz aus dem Gleichgewicht zu kommen, was das Risiko eines Sturzes erhöht. Vor vielen Jahren hatte ich einmal Virginia Leng (geb. Holgate, mehrfache Championatssiegerin und Olympiateilnehmerin aus England) für ein Training mit unseren Kaderreitern eingeladen; sie hat ein schönes, einprägsames Bild formuliert: „zwischen Gesäß und Sattel darf im Geländesitz nur eine Zeitung passen, die Sonntagsausgabe ist aber schon zu dick“!

Eine gute Vorstellung aus richterlicher Beobachtung ist auch, dass der Oberkörper weniger nach vorne als nach unten geneigt ist und man das Gefühl hat, dass die Mittelpositur soweit leicht nach hinten verschoben ist, wie die Schulter nach vorne kommt. Dann kann man auch ein gutes Gleichgewicht

wicht erkennen, bei dem der Reiter in der angenommenen „Hockhaltung“ so auf dem Pferd „sitzt“, als würde er auf dem Boden hockend in eine Kniebeuge gehen.

Die Hände sollen tief getragen werden bei ausreichender Zügellänge, die dem Pferd die zur Balance notwendige Halsdehnung erlaubt und ihm gestattet, in Richtung Sprung den Kopf weiter zu heben, um die Dimension auch ausreichend wahrzunehmen. Da ein Pferd oberhalb seiner Augen nichts sehen kann (s. Ausführungen in der FN-Broschüre zu Geländeaufbau), ist das Vorlassen des Halses und Kopfes des Pferdes für das sichere Überwinden eines Sprunges essentiell erforderlich.

Ganz bedeutsam ist natürlich die richtige Einwirkung aus dem Geländesitz, die in den Richtlinien gut beschrieben ist. Ich will hier nur darauf eingehen, dass ein Reiter sich nie dazu verleiten lassen darf, sein Pferd unmittelbar vor dem Sprung noch zu beeinflussen oder gar zu stören! Aus einem gewissen „Vorbereitungsbereich“ vor dem Hindernis hat der Reiter die korrekte Anreitelinie gefunden und das für den Sprung bzw. die Sprungfolge richtige und angemessene Tempo entwickelt, das er nun bis zum Sprung in sicherem Rhythmus beibehält; in jeder Phase des Anreitens hält der Reiter sein Pferd im Gleichgewicht und hat es demnach sicher „vor sich“. Jegliches Beschleunigen oder Zurückziehen vor dem Sprung bringt das Pferd aus dem Gleichgewicht und aus seiner Konzentration auf den Sprung, weshalb dies zu einem erhöhten Risiko am Sprung führt. Die beste Unterstützung eines Pferdes am Sprung ist, es nicht zu stören!

Diese Kriterien zu Sitz und Einwirkung wurden bereits in der Kavallerieschule gelehrt und geschult, wir haben früher versucht, sie umzusetzen und weiter zu vermitteln.

Martin Plewa



Thies Kaspareit.

ROLF-PETER FUSS zum Ehrenmitglied ernannt

Die Deutsche Richtervereinigung (DRV) hat ein neues Ehrenmitglied: Im Rahmen der Mitgliederversammlung 2019 wurde Rolf-Peter Fuß zu einem solchen ernannt! Verdient hat er sich diese besondere Auszeichnung mit fast zwei Jahrzehnten außerordentlichem Engagement in der Deutschen Richtervereinigung, der er schon seit über einem halben Jahrhundert als Mitglied angehört!

Hierbei legte der Rheinländer sein Hauptaugenmerk stets auf die Richteraus- und -fortbildung und hielt als „Mr. LPO“ bundesweit (nicht nur) Seminare rund um das Regelwerk ab. Darüber hinaus teilte Rolf-Peter Fuß sein Wissen stets auch im DRV-Magazin oder in der DRV-Facebook-Gruppe gerne mit anderen Richtern und Richteranwärtern. Von 2004 bis 2018 funktionierte Fuß, der hauptberuflich über 40

Jahre beim Pferdesportverband Rheinland bzw. der Landeskommission Rheinland tätig war, in den letzten 13 Jahren davon als Geschäftsführer, als Schriftführer des DRV-Magazins.

Als internationaler Springrichter ist „RPF“, wie er oft genannt wird, seit knapp 30 Jahren nicht nur auf den deutschen Turnierplätzen im Richterturm anzutreffen. Im Viereck beurteilt er außerdem fast genauso lange nationale Dressuren bis zur höchsten Klasse, dem Grand Prix. Doch auch in Sachen Dressur ist er bereits über ein viertel Jahrhundert international unterwegs, nämlich als FEI Chef-Steward. In dieser Rolle gehört er seit 15 Jahren auch zum festen Team des CHIO Aachen und übernahm dieses



Amt in der Soers auch bei den Weltreiterspielen 2006.

Auch wenn sich der 64-Jährige im vergangenen Jahr von seinem ehrenamtlichen Posten bei der DRV verabschiedet hat, wird man auf seine Kompetenzen in Sachen Richteraus- und -fortbildung in Zukunft nicht verzichten müssen. Ebenso wird man ihn weiterhin am Richtertisch und im Springturm antreffen – jederzeit bereit für Ratschläge, aber auch hitzige Diskussionen rund um den Turniersport.

Werben im DRV-Magazin

Das DRV-Magazin erscheint alle zwei Monate und wird direkt an die rund 2.000 Mitglieder der Richtervereinigung versandt – nutzen Sie die Chance, Ihre Werbung hier gezielt zu platzieren!

Neben einer gelungenen Präsentation Ihrer Produkte oder Ihres Unternehmens fördern Sie so zugleich die Arbeit der Deutschen Richtervereinigung! Interessiert?

Dann wenden Sie sich an den DRV-Geschäftsführer Joachim Geilfus,
E-Mail: jg@geilfus-gmbh.de



www.landesreitschule.de

Weißenstein 52 · 40764 Langenfeld

Tel.: 02173-1011200



LANDES-REIT-UND FAHRSCHULE
RHEINLAND

Rauf auf's Pferd!

Reiten lernen an der Landes-Reit- und Fahrschule Rheinland

- Reitstunden für Kids, Teens & Junggebliebene
- Vom Anfänger zum Turnierreiter
- Therapeutisches Reiten & Schulsport
- Freizeitspaß für die ganze Familie

**Kompetenz
Vertrauen
Erfahrung**